

## **Geschäftsordnung für die eikones Graduate School an der Philosophisch-Historischen Fakultät an der Universität Basel**

Vom 20.03.2017 (Stand 19.05.2020)

### **I. Grundlagen**

§ 1. Die Geschäftsordnung für die eikones Graduate School regelt die Organisation des Doktoratsprogramms, die Zuständigkeiten innerhalb des Programms sowie die Finanzplanung und die Mittelverwendung des Doktoratsprogramms.

§ 2. Das Doktoratsprogramm ist eine Doktoratsausbildung im Bereich Bildwissenschaften an der Universität Basel. Es bietet ein an der aktuellen Forschung orientiertes Ausbildungsprogramm gemäss der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion vom 25. November 2010.

§ 3. Die Ausbildungsanforderungen der eikones Graduate School beinhalten zusätzlich zur Ausarbeitung einer Dissertation Leistungen im Rahmen von 18 Kreditpunkten (KP). Diese sind durch folgende Leistungen zu erwerben: Teilnahme am eikones Forschungskolloquium (6 KP) sowie an 2 Seminaren zu Grundlagen der Bildwissenschaft (6 KP), und 6 KP aus Angeboten des oder der Fachbereiche, denen das Promotionsvorhaben thematisch und methodisch zuzurechnen ist.

§ 4. Die Aufnahme in die eikones Graduate School mit Stipendium erfolgt durch das Leitungsgremium und den wissenschaftlichen Beirat. Entscheidende Kriterien für die Aufnahme sind die Erfüllung der formalen Vorgaben, wissenschaftliche Qualifikation und Werdegang, Qualität der eingereichten Projektskizze, substanzielle Kenntnisse des internationalen Forschungsstandes, Eignung für eine wissenschaftliche Karriere und Anschlussfähigkeit an die inhaltlichen Schwerpunkte des Doktoratsprogramms. Auf Antrag kann das Leitungsgremium auch Doktorierende mit eigener Finanzierung als assoziiertes Mitglied der eikones Graduate School aufnehmen. Ein Ausschluss aus der eikones Graduate School erfolgt auf begründeten Antrag an das Leitungsgremium, das darüber entscheidet.

### *Ziele*

§ 5. Die Ziele des Doktoratsprogramms sind:

1. Fachliche, theoretische und methodische Ausbildung der Doktorierenden in Hinblick auf ihre hervorragende wissenschaftliche und berufliche Qualifikation;
2. Gewährleistung einer ausgezeichneten Betreuung der Doktorierenden im Hinblick insbesondere auf eine Ausbildung zu den historischen, systematischen und methodischen Grundlagen der Bildwissenschaft;
3. Zielorientierte Laufbahnförderung;
4. Stärkung der Doktorierenden durch Vernetzung mit anderen Hochschulen, Fachbereichen und relevanten öffentlichen Institutionen;

5. Integration der Doktorierenden in den Wissenschaftsbetrieb und die breitere Wissenschaftsgemeinde;
6. Profilierung der Theorie und Geschichte des Bildes als strategischer Forschungsschwerpunkt der Universität Basel
7. Vermittlung von praxisrelevantem Wissen zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und den politischen Institutionen, die im Kontext des Doktoratsprogramms und seiner Forschungsschwerpunkte von Bedeutung und leistbar sind.

### *Zuordnung*

§ 6 Das Doktoratsprogramm eikones ist Teil von eikones – Zentrum für die Theorie und Geschichte des Bildes und administrativ der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel zugeordnet. Die Einbindung weiterer Fakultäten in die inhaltliche Programmgestaltung ist durch die administrative Zuordnung zu einer bestimmten Fakultät nicht tangiert.

## **II. Organisation**

§ 7 Das Doktoratsprogramm eikones verfügt über ein Leitungsgremium, eine Programmkoordination, eine Trägerschaft und einen wissenschaftlichen Beirat.

### *Leitung*

§ 8. Das Leitungsgremium des Doktoratsprogramms eikones besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die sich folgendermassen zusammensetzen: vier ProfessorInnen, Programmkoordinatorin bzw. –koordinator, eine Vertretung der Gruppierung II sowie eine Vertretung der Doktorierenden.

<sup>2</sup> Das Leitungsgremium wird alle zwei Jahre von der professoralen Trägerschaft des Programms für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Das Leitungsgremium organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

<sup>4</sup> Die Vertretung der Doktorierenden wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vertretung der Doktorierenden nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

<sup>5</sup> Das Leitungsgremium wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>6</sup> Die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

<sup>7</sup> Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.

<sup>8</sup> Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören:

1. Wahl des/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums;

2. Auswahl der Programmkoordinator/in;
3. Organisation der Verwaltung;
4. Aufnahme von Doktorierenden ins Programm gemäß der in § 4 genannten Aufnahmekriterien;
5. Berichterstattung gegenüber der Trägerschaft;
6. Planung des Curriculums sowie der einzelnen Veranstaltungen;
7. Sicherung der Qualitätsstandards im Bildungsangebot;
8. Kontrolle und Bescheinigung des erfolgreichen Absolvierens des curricularen Programms im Doktoratsprogramm;
9. Erstellung des Jahresbudgets;
10. Drittmittelakquisition bzw. Unterstützung der Doktorierenden bei der Drittmittelwerbung;
11. Repräsentation und Vernetzung des Doktoratsprogramms national und international;
12. Kooperationen mit anderen Programmen und Institutionen;
13. Kontaktpflege zu Fakultät, Rektorat etc..

<sup>9</sup> Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Doktoratsprogramms zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind

#### *Programmkoordination*

§ 9. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Doktoratsprogramms eikones ist dem/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterstellt. Sie / er hat die operative Führung des Doktoratsprogramms inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums für folgenden Aufgaben zuständig:

1. Kontakt- und Anlaufstelle des Doktoratsprogramms;
2. Administration des Doktoratsprogramms inkl. Koordination der Aufnahmeverfahren;
3. Konzeptionierung, Organisation und Evaluation von Aktivitäten und Veranstaltungen;
4. Budgetierung und Finanzverwaltung;
5. Planung, Vorbereitung, Koordination und Kommunikation des Lehrangebots für Doktorierende;
6. Regelmässige Kontaktpflege zu den administrativen Stellen von Fakultät und Rektorat;
7. Erhebung von Kennzahlen und Leistungsdaten im Hinblick auf Reporting und Evaluation;
8. Akademische und finanzielle Berichterstattung;
9. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Webseite.

#### *Trägerschaft*

§ 10. Die Trägerschaft besteht aus den unten genannten Professoren und Professorinnen. Eine Erweiterung der Trägerschaft folgt auf Einladung des Leitungsgremiums. Die Mitglieder der Trägerschaft gewährleisten die Betreuung der im Rahmen der eikones Graduate School zu verfassenden Dissertationen. Die Trägerschaft wird vom Leitungsgremium über die laufenden

Geschäfte informiert. Die Trägerschaft unterstützt des Leitungsgremiums der eikones Graduate School in allen Fragen der strategischen Weiterentwicklung. Die Trägerschaft entscheidet auf Antrag des Leitungsgremiums und mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Basel.

#### *Wissenschaftlicher Beirat*

§ 11. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus zwei führenden wissenschaftlichen Persönlichkeiten aus dem Bereich Bildwissenschaft, die nicht der Universität Basel angehören. Mitgliedschaft in den wissenschaftlichen Beirat folgt auf Einladung des Leitungsgremiums für 3 Jahre. Zu den Aufgaben des Beirats gehören Teilnahme am Auswahlverfahren der eikones Graduate School und jährliche Berichterstattung an Hand der Trägerschaft.

#### *Finanzen*

§ 12. Das Doktoratsprogramm finanziert sich aus Mitteln der Universität gemäss Rektoratsbeschluss Nr.16.05.78 und aus Drittmitteln.

#### *Qualitätssicherung*

§ 13. Voraussetzung für eine Verlängerung des Doktoratsprogramms ist eine erfolgreiche Evaluation und ein entsprechender Rektoratsbeschluss.

<sup>2</sup> Das Leitungsgremium erstattet der Doktoratskommission spätestens ein Jahr vor Ablauf des Programms Bericht über seine Tätigkeit gemäss den Vorlagen zur Evaluation von Doktoratsprogrammen.

<sup>3</sup> Das Rektorat beschließt auf Antrag der Fakultät über die Fortführung des Doktoratsprogramms.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### *Wirksamkeit*

§ 14. Diese Geschäftsordnung tritt auf Antrag des Leitungsgremiums nach Genehmigung der Trägerschaft und der Philosophisch-Historischen Fakultät in Kraft.